

Landkreis: Heilbronn
Stadt: Widdern
Gemarkung: Widdern

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„Photovoltaikanlage Seehaus“

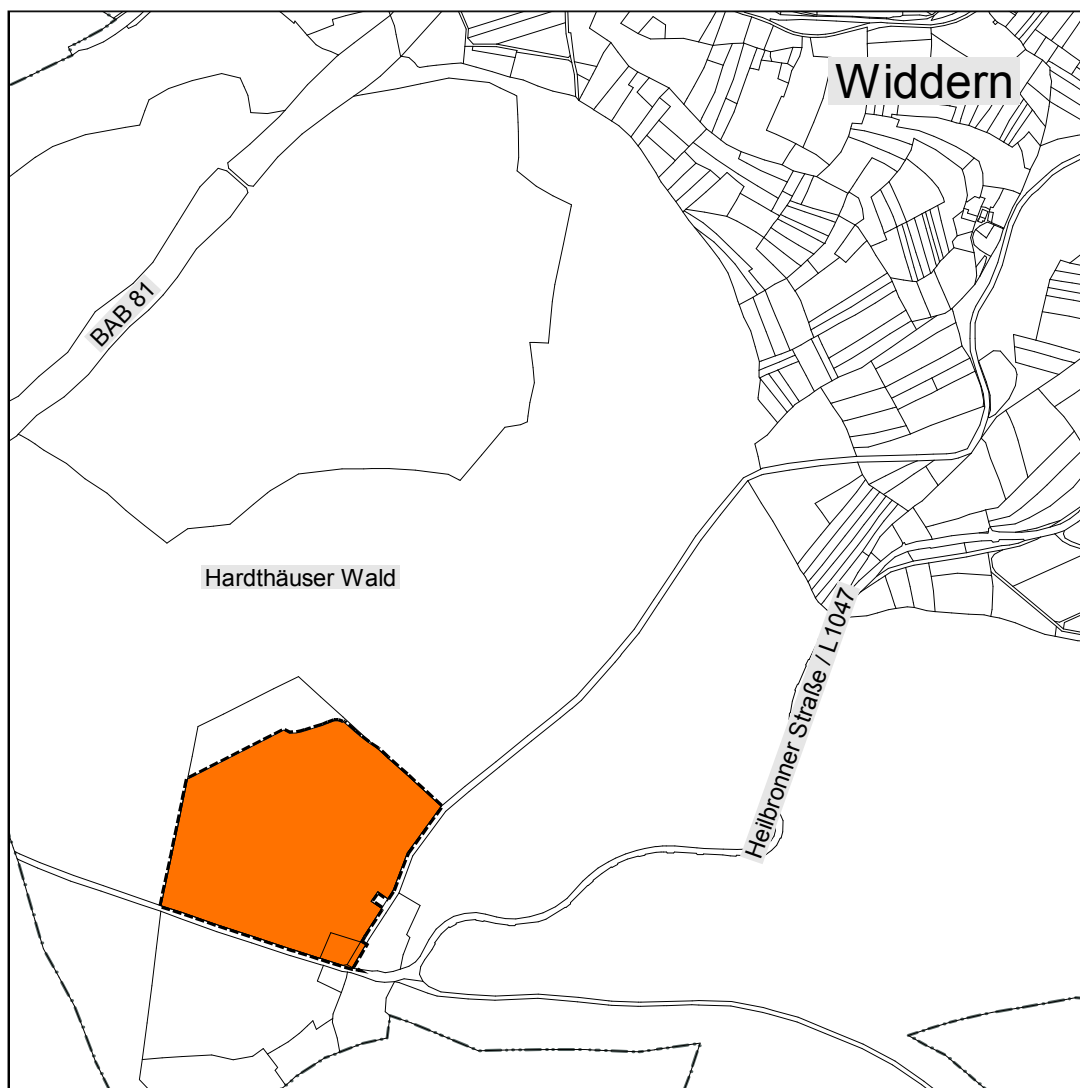
Begründung

VORENTWURF

Ziel, Zweck und wesentliche Auswirkungen des Bebauungsplans

1. Lage des räumlichen Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich etwa 2 km südwestlich von Widdern, auf einer größeren Lichtung am „Seehaus“ im Harthäuser Wald. Es umfasst das Flurstück 4036, sowie die Flurstücke 3090 (Straße), 3254 (Weg) und 4038 teilweise. (vgl. nachfolgender Übersichtsplan)



2. Erfordernis der Planaufstellung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Zur Umsetzung dieses Zieles ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen. Aufgrund der konkreten Bauabsicht eines Investors und dessen Projektträgerschaft sollen durch den vorliegenden Bebauungsplan die bestehenden Festsetzungen entsprechend der Zielsetzung aufgestellt und somit die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Photovoltaikanlage geschaffen werden.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 4 und § 8 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

3. Topografie, momentane Nutzung

Das Plangebiet fällt leicht und gleichmäßig in Richtung Südosten. Am südlichen Gebietsrand wird es durch die Heilbronner Straße / L1047 begrenzt, im Osten durch einen Feldweg. Die Flächen werden derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Südosten des Plangebiets befindet sich das historische Gasthaus „Seehaus“. Im nördlichen Bereich wird eine Windkraftanlage betrieben.

4. Planerische Vorgaben

Das Plangebiet ist im gültigen Flächennutzungsplan des Verwaltungsraums Möckmühl als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Auf der Ebene der Regionalplanung liegt das Plangebiet innerhalb eines regionalen Grünzugs. Im nördlichen Bereich ist ein Standort für regionalbedeutsame Windkraftanlagen dargestellt.

Das Gebiet wird westlich, nördlich und östlich von Wald- bzw. Aufforstungsflächen, sowie südlich von der Landesstraße L1047 begrenzt. Daher ist zu allen Seiten ein Abstand der Photovoltaikanlagen von mindestens 20 Metern zu diesen Flächen einzuhalten.

5. Städtebauliche Zielsetzung und Planung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Grundlage ist die Projektplanung eines Investors. Die Anlage ist insgesamt auf eine Spitzenleistung von ca. 9 MWp (Megawatt Peak) ausgelegt.

Das Plangebiet wird größtenteils als Sondergebiet für Photovoltaikanlagen festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die Errichtung von Photovoltaikanlagen sowie die für den Betrieb der Photovoltaikanlage notwendigen Nebenanlagen.

Ein kleiner Teil des Plangebiets wird als Sondergebiet für ein Informationscenter zu erneuerbaren Energien festgesetzt. Der Betrieb dieses Informationscenters kann jedoch aufgrund einer nahe gelegenen Testfläche des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt nur eingeschränkt genutzt werden. Daher werden die Betriebszeiten des Informationscenters entsprechend eingeschränkt.

Zur planungsrechtlichen Steuerung der zulässigen Anlagen sind die überbaubare Fläche sowie maximale Anlagenhöhen festgesetzt.

6. Erschließung

Die verkehrliche Erschließung der Anlage erfolgt über die südlich verlaufende Heilbronner Straße, sowie die umliegenden Feldwege.

7. Maßnahmen zum Schutz der Natur / ökologisch wirksame Maßnahmen

Da die Photovoltaikanlage in aufgeständerter Bauweise errichtet werden soll, ist keine großflächige Versiegelung des Plangebiets zu erwarten. Um die Versiegelung zusätzlich gering zu halten sollen Zufahrten wasserdurchlässig hergestellt werden.

Zur besseren Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild bzw. in die Umgebung werden an den nördlichen, östlichen und westlichen Randbereichen flächige Pflanzgebote zur Pflanzung eines Feldgehölzstreifens festgesetzt.

Entlang der südlich verlaufenden Heilbronner Straße / L1047 wird eine 20 m breite private Grünfläche festgesetzt, die unter anderem für Schutzmaßnahmen für die lokale Fauna genutzt wird. So wird hier eine dauerhafte Leiteinrichtung zum Schutz von Amphibien hergestellt.

Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die Außenbeleuchtung insektenfreundliche und abstrahlungsarme Leuchtmittel nach dem neuesten Stand der Technik zu verwenden.

Der Bau der Anlage ist ab März oder ab Juli zu beginnen, nachdem die Fläche durch eine fachlich qualifizierte Person auf vorhandene Bodennester abgesucht wurde. Ein Baubeginn von April bis Juni (Hauptbrutzeit) ist nur zulässig, wenn sichergestellt wurde, dass durch Grubbern keine Feldlerchenbruten auf der Fläche vorhanden sind. Nicht gegrubbert werden diejenigen Bereiche, die als Feldgehölzstreifen oder als Abstandsfläche zur Landesstraße genutzt werden sollen. Dadurch wird eine Nestanlage der Feldlerche unterbunden (Vergrämung) und die Zerstörung von Nestern oder Störung angrenzender Reviere vermieden. Gleichzeitig werden an den Randbereichen mögliche Ausweichflächen geschaffen. Die Feldlerche und auch störepfindliche Gehölzbrüter, die durch das Grubbern vergrämt werden, finden somit in der näheren Umgebung Ersatzhabitats.

Um eine signifikante Erhöhung des baubedingten Tötungsrisikos ausschließen zu können, ist im Sondergebiet SO 2 eine Maßnahmenkombination zum Schutz von Fledermäusen umzusetzen. Diese besteht aus einer zeitliche Begrenzung der Abriss- und Umbauarbeiten, einer Prüfung potenzieller Quartierstrukturen auf Fledermausbesatz, sowie die Schaffung von Ersatzhabitats.

8. Kennzeichnungspflichtige Flächen

Kennzeichnungspflichtige Flächen nach § 9 (5) BauGB sind nach vorliegenden Erkenntnissen nicht vorhanden.

9. Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung ist durch Anschluss an die bestehende örtliche Infrastruktur sicherzustellen, dies gilt insbesondere für die Anbindung an das Stromnetz.

10. Fläche des Plangebiets

Die Gesamtfläche des Plangebiets beträgt ca. 1.233 Ar.

11. Auswirkungen der Bauleitplanung

Die Umsetzung der Planung hat Auswirkungen auf Natur, Landschaft und Umwelt. Diese werden in Teil 2 der Begründung abgehandelt.

Gefertigt:

Untergruppenbach, den 09.11.2018

Ingenieurbüro für Vermessung und Planung
Käser Ingenieure

Teil 2: Umweltbericht

bearbeitet durch:

Ökologie & Stadtentwicklung

Hoffmannstr. 59, 64285 Darmstadt

Anlagen zur Begründung:

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

bearbeitet durch:

Ökologie & Stadtentwicklung

Hoffmannstr. 59, 64285 Darmstadt